

# Gebührenordnung der SKV 1879 e.V. Mörfelden

gem. § 7 der Satzung der SKV Mörfelden

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 23.03.2017

Gültig ab 01.07.2017

## 1. Mitgliedsbeitrag

- |            |   |                   |
|------------|---|-------------------|
| • Gruppe 1 | Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr  | monatlich 9,00 €  |
| • Gruppe 2 | Mitglieder bis zum vollendeten 18. und nach dem vollendeten 65. Lebensjahr,<br>Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte auf Antrag | monatlich 6,50 €  |
| • Gruppe 3 | Familienbeitrag (Eltern und deren Kinder bis 21 Jahre)  | monatlich 20,00 € |
| • Gruppe 4 | Ehrenmitglieder   | beitragsfrei      |

Die Aufnahmegebühr (einmalig) beträgt einen Monatsbeitrag.

Familienmitglieder nach dem vollendeten 21. Lebensjahr scheiden aus dem Familienbeitrag aus und werden zukünftig als Mitglied der Gruppe 1 geführt.

Für Kursangebote in den Abteilungen können individuelle Kursgebühren erhoben werden.

## 2. zusätzlicher Beitrag für Mitglieder des Fitnessstudios

- |                                       |                   |                                  |
|---------------------------------------|-------------------|----------------------------------|
| • Fitnessstudio Standard              | monatlich 29,00 € | Anmeldegebühr (einmalig) 15,00 € |
| • Fitnessstudio ermäßigt <sup>1</sup> | monatlich 23,00 € | Anmeldegebühr (einmalig) 15,00 € |

<sup>1</sup>wie Gruppe 2 (siehe Punkt 1)

Die Mitgliedschaftsdauer im Fitnessstudio beträgt mindestens 6 Monate. Dann kann zum Quartalsende mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Bei einer Anmeldung nach dem 15. eines Monats, kann die Anmeldung auch zum 15. des Monats erfolgen, hierbei wird ein halber Monatsbeitrag für den Zeitraum fällig. Die Höhe der Anmeldegebühr unverändert 15,00 €, die Frist für die Mitgliedschaftsdauer beginnt zum 1. des Folgemonats.

## 3. Spartenbeitrag

1. Abteilungen, Gruppen oder auch Teile einer Abteilung (Sparten) können einen Spartenbeitrag einführen, wenn erhöhter Finanzbedarf besteht. Der Spartenbeitrag kann nur von einer Versammlung der Sparte beschlossen oder verändert werden. Diese Versammlung muss satzungsgemäß einberufen sein und die geplante Einführung eines Spartenbeitrages muss auf der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
2. Der Spartenbeitrag wird als Betrag festgesetzt, der für einen Monat zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist.
3. Der Spartenbeitrag wird von den Mitgliedern erhoben, die sich der entsprechenden Sparte zugehörig gemeldet haben. Der Spartenbeitrag fließt, abzüglich evtl. entstehender zusätzlicher Kosten, direkt der Sparte über die entsprechende Abteilungskasse zu.
4. Die Einführung oder Veränderung eines Spartenbeitrages bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. Der Beschluss zur Einführung eines Spartenbeitrages wird mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Quartals wirksam, wenn zwischen der Beschlussfassung und dem Beginn des Quartals mindestens eine Zeitspanne von einem Kalendermonat liegt. Trifft dies nicht zu, wird der Beschluss erst mit Beginn des übernächsten Quartals wirksam.
6. Die Zahlung des Spartenbeitrages entfällt, wenn sich ein Mitglied als passives Mitglied zu der Sparte meldet. Der Antrag auf passive Spartenmitgliedschaft muss beim Abteilungsleiter der entsprechenden Abteilung gestellt werden. Dieser entscheidet über die passive Mitgliedschaft und teilt dies der Mitgliederverwaltung mit.
7. Die Beitragspflicht für den Spartenbeitrag beginnt rückwirkend zum 1. des Monats in dem die Anmeldung erfolgt..

8. Abmeldungen aus einer Sparte können nur zu einem Quartalsende erfolgen. Die Abmeldungen aus der Sparte müssen mindestens 1 Monat vor Quartalsende angezeigt werden, um im darauf folgenden Quartal wirksam zu werden. Die gleiche Frist gilt bei der Beantragung der passiven Mitgliedschaft in der Sparte.
9. Die aktuellen Spartenbeiträge werden im Internet unter [www.skv-moerfelden.de](http://www.skv-moerfelden.de) unter dem Punkt „Beiträge“ veröffentlicht.

#### ***4. Zahlungsmöglichkeiten***

1. **Bankeinzug**  
Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Spartenbeitrag erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abbuchen zu lassen. Die durch Banken in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
2. **Rechnung- und Barzahler**  
Wer nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, wird wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 7,50 € pro Jahr belastet. Dies betrifft Zahlungen des Mitgliedsbeitrages auf Rechnung oder bar mit Quittungsausgabe. Hierbei ist ausschließlich eine Jahreszahlung möglich.

#### ***5. Allgemeine Hinweise***

1. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung zu zahlen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.  
Vereinsabmeldungen sind gemäß Satzung zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich einen Monat vorher erfolgen.  
Auf Wunsch kann eine Kündigungsbestätigung ausgestellt werden.
2. Bei Beitragsrückständen kann eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankdaten) umgehend an die SKV-Geschäftsstelle zu melden.